



## Staatsanwaltschaft Augsburg

Aktenzeichen  
503 Js 120691/15

Herr Staatsanwalt als Gruppenleiter Dr. Wiesner  
Telefon: 0821/3105 1414  
Telefax: 0821/3105-1433

**Eingegangen**  
26. März 2018

27 GS 211218  
27 GS 211318 } Verlage  
27 GS 211418 OLG

26.03.2018

*Bader  
Justizvollzugsanstalt*

### VERFÜGUNG:

1. K.g.
2. U.m.A. an AG Augsburg – Ermittlungsrichter für Wirtschaftsstrafsachen – mit dem Antrag, Haftfortdauer für die Beschuldigten Carl Kiefert, [REDACTED] und [REDACTED] anzuordnen und die Vorlage der Akten an das OLG München zu verfügen.

Die Voraussetzungen des weiteren Vollzugs der Untersuchungshaft liegen vor. Die Beschuldigten sind der im Haftbefehl bezeichneten Taten dringend verdächtig (§ 112 Abs. 1 StPO).

Der dringende Tatverdacht ergibt sich aus dem Ermittlungsergebnis des HZA Augsburg FKS – Dienststelle Lindau (Bl. 821 ff d.A., 1002 ff, 1812 ff, 2006 ff d.A.) sowie den bisher vorliegenden gutachterlichen Stellungnahmen (Bl. 915 ff d.A. und Bl. 56 TEA DRV). Die bisherigen Vernehmungen begründen den dringenden Tatverdacht, dass die Beschuldigten Carl und [REDACTED] Kiefert und [REDACTED] das System der Verkürzung von Sozialversicherungsabgaben entwickelt haben und durch diverse Verdeckungsmaßnahmen schützen. Darunter fallen etwa die Handlungsanweisungen an die Scheinselbständigen bei Kontrollen durch die FKS, der eingerichtete Büroservice und die Scheinwohnsitze. Die Ermittlungen haben ergeben, dass nicht nur die Fa. Merk als „Auftraggeber“ aufgetreten ist, sondern bundesweit 150 „Auftraggeber“. Das Gesamtauftragsvolumen lag bis Januar 2016 bei 18.327.921,93 € mit einem Sozialversicherungsschaden von wenigstens 8.881.507,15 €. Da die Beschuldigten auch nach der ersten Durchsuchung die Tatausführung nicht beendeten, ist mit einem noch höheren Schaden zu rechnen.

Es besteht der Haftgrund der Fluchtgefahr gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO, da die Beschuldigten aufgrund der Schadenshöhe und der durch die Tat zutage tretende

hohe kriminelle Energie mit einer erheblichen Vollzugsstrafe zu rechnen haben. Die Beschuldigte [REDACTED] hat ihre Wurzeln im Ausland und unterhält noch enge Beziehungen dort hin (Bl. 87 SB 1.2). Auch die Beschuldigte [REDACTED] hat ihre Wurzeln im Ausland und spricht fließend ungarisch. Es bestehen daher erhebliche fluchtfördernde Aspekte. Das gesamte Ausmaß der Ermittlungen, die Schadenshöhe und die daraus resultierende Straferwartung waren den Beschuldigten vor ihrer Inhaftierung nicht bekannt (vgl. Bl. 1813 d.A. zum bisherigen Ermittlungsumfang i.S. Merk und dem weiteren Schadensumfang allein bis Januar 2016). Hinzu kommt, dass sich die Beschuldigten durch die Durchsuchung in keiner Weise von der weiteren Tatbegehung haben abbringen lassen. Die beiden minderjährigen Kinder der Beschuldigten Kliefert [REDACTED] und sind dort versorgt. Trotz der minderjährigen Kinder und der im Januar 2016 erfolgten ersten Durchsuchung haben die Beschuldigten Kliefert sich nicht von der weiteren Tatbegehung abbringen lassen. Daher können ausreichend fluchthemmende Aspekte nicht erkannt werden.

Weiter besteht der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO, da mehrere Personen an der Tat bandenmäßig beteiligt sind. Es ist auch davon auszugehen, dass die Beschuldigten auf Zeugen Einfluss genommen haben (vgl. 4. Zwischenbericht Bl. 1812 ff d.A.). An die Scheinselbständigen wurde nach einer Kontrolle durch die FKS auch eine Handlungsanweisung erteilt, um die Taten zu verdecken (Bl. 843, 997 ff d.A.). Die Beschuldigte versuchte bereits aus der Haft heraus ihr Aussageverhalten mit dem Ehemann abzusprechen (vgl. Bl. 104, 111 SB 1.2). Weitere Verdunklungshandlungen ergeben sich aus dem Aktenvermerk über den Einsatz des verdeckten Ermittlers (vgl. Bl. 2006 ff d.A. und SB § 110a StPO).

Der Zweck der Untersuchungshaft kann durch haftverschonende Maßnahmen im Sinne des § 116 StPO nicht erreicht werden. Die weitere Untersuchungshaft steht nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und zur Höhe der erwartenden Strafe (§ 120 Abs. 1 S. 1 StPO).

Der Beschleunigungsgrundsatz gemäß § 121 Abs. 1 StPO wurde beachtet. Bisher war es aus wichtigen Gründen nicht möglich, das Verfahren durch Urteil abzuschließen. Das Ermittlungsverfahren ist außerordentlich umfangreich. Allein seit 12.10.2017 mussten in dieser Sache 53 Durchsuchungsbeschlüsse vollzogen und 135 Zeugen vernommen werden. Hierzu wurden über 100 Dolmetscher für den

Durchsuchungstag beauftragt. Die Durchsuchungsbeschlüsse, -vermerke und Sicherstellungsverzeichnisse füllen 8 Leitzordner.

Die Auswertung der Telekommunikationsüberwachung wurde am 08.02.2018 (Bl. 2290 d.A.) abgeschlossen und füllt 4 Leitzordner.

In mehreren Besprechungen mit den ermittelnden Beamten der FKS, wurde der Verfahrensstand erörtert und die weiteren Ermittlungen zu beschleunigen. Zur Verfahrensbeschleunigung wurden die Ermittlungen von 150 „Auftraggebern“ reduziert auf die Auftraggeber mit einem Rechnungsvolumen über jeweils 200.000,00 € sowie die Auftraggeber im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Augsburg. Dadurch waren „nur“ noch 32 Auftraggeber Gegenstand der Ermittlungen.

Schon am 13.10.2017 wurde der erste umfassende Ermittlungsauftrag nach der Inhaftierung erteilt (Bl. 1806 d.A.).

Am 18.10.2017 fand eine weitere Besprechung statt (Bl. 1808 d.A.).

Am 19.10.2018 wurden neue Haftbefehle beantragt (Bl. 1827 d.A.), welche am 24.10.2018 erlassen wurden.

Vom 02.11.2017 bis 19.12.2017 wurden weitere Durchsuchungsbeschlüsse bewirkt und vollzogen (Bl. 1868 ff d.A. und Bl. 1927 ff d.A.).

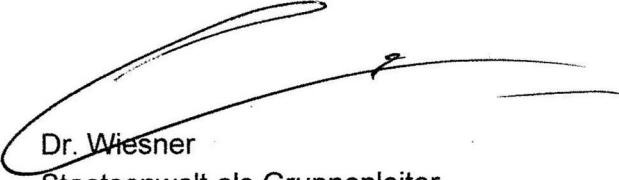
Da der Beschuldigte Carl Kiefert in der Haftprüfung angab, bei der Sachverhaltaufklärung mitwirken zu wollen, wurde über die Verteidigung zunächst versucht, Passwörter für seine Datenträger zu bekommen (Bl. 1854 d.A.). Zunächst hatte er falsche Passwörter benannt. Da diese Passwörter trotz Nachfrage nicht mitgeteilt wurden, konnte erst mit Verzögerung, die vom Beschuldigten Carl Kiefert zu vertreten ist, die Firma FastDetect mit der Entschlüsselung beauftragt werden (vgl. Bl. 2300 d.A.). Auch insoweit wurde mehrfach zur Verfahrensbeschleunigung Rücksprache gehalten (Bl. 2295, 2303 d.A.).

Eine weitere Besprechung fand am 01.12.2017 (Bl. 1911 ff d.A.) statt. Schon zu diesem Zeitpunkt wurde die Einbindung der DRV besprochen und angegangen, um das weitere Verfahren zu Beschleunigen. Mit den Vertretern der DRV wurden ebenfalls Besprechungen abgehalten am 12.12.2017 (Bl. 1918 d.A.) und 25.01.2018

(Bl. 2279 d.A.). Mehrfach wurde dort auf die besondere Eilbedürftigkeit in Haftsachen hingewiesen, welche dort auch beachtet wird (vgl. etwa Bl. 2314 d.A.).

Weitere Besprechungen zum Ermittlungsstand fanden am 15.02.2018 (Bl. 2292 d.A.), 02.03.2018 (Bl. 2298 d.A.) und 20.03.2018 (Bl. 2313 d.A.) statt.

Der Schlussbericht der FKS wird spätestens zum 04.04.2018 vorliegen. Es steht damit nur noch die Schadensberechnung der DRV-Dienststellen aus. Aufgrund der Vorbesprechungen mit der DRV Baden-Württemberg, der DRV Schwaben und der DRV Bund kann davon ausgegangen werden, dass jedenfalls dortige Arbeiten noch im April 2018 abgeschlossen werden. Gegebenenfalls erfolgt zur Beschleunigung des Verfahrens dann bereits eine Teilanklage. Jedenfalls wird das Verfahren gegen die inhaftierten Beschuldigten vordringlich bearbeitet und abgeschlossen werden. Ein Abschluss der Ermittlungen vor Ablauf der Frist für die erste Haftprüfung war wegen des Umfangs der Ermittlungen, die bereits stark beschränkt wurden, der Vielzahl der zu beteiligenden Stellen (Vermögensabschöpfung, IT-Sachverständige, mehrere DRV-Dienststellen) und des Umfangs des Sicherstellungsgutes (vgl. SB 2 Durchsuchungen) nicht möglich.



Dr. Wiesner  
Staatsanwalt als Gruppenleiter